

Es geht auch anders - Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz

Unsere Fledermausarten brauchen lebende und tote Höhlenbäume als Quartier! Oft stehen aber solche Bäume an Straßen, Wegen und Parks und so mancher Waldbesitzer oder Bewirtschafter sieht seine Verkehrssicherungspflicht in der Beseitigung geschädigter Bäume, wobei gleichzeitig wichtiger Lebensraum vernichtet wird.

Es geht aber auch anders, wie es am 25.01.2012 an der Landstraße bei Thießen im Landkreis Wittenberg praktiziert wurde.



Absterbende Bäume am Straßenrand bei Hundeluft werden nicht gefällt, sondern gekappt. Sie bieten weiterhin Lebensraum für viele Tiere. (FOTO-MZ: HENRIK KLEMM)

Die Mitteldeutsche Zeitung (MZ) berichtet: „...Eichen. Eindrucksvolle Exemplare, vielleicht 300 Jahre alt, die jedoch ihre beste Zeit hinter sich haben. Umwelteinflüsse, zu wenig Wasser - die Bäume sterben langsam ab. Nun drohen ihre starken und trockenen Äste, die stellenweise über die Fahrbahn gewachsen sind, beim nächsten Sturm auf die Straße zu fallen. ... Gefahr ist im Verzug!“

Ursprünglich sei vom Forstbetrieb das Fällen der Bäume geplant gewesen, erklärt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises. Da jedoch die zehn betroffenen Eichen auf der rechten Straßenseite in Richtung Thießen im östlichsten Teil des FFH-Gebietes "Rossel – Buchholz - Streetzer Busch" stehen, also unter die FFH-Richtlinie der Europäischen Union fallen, werden die Bäume nur gekappt. Ein Vor-Ort-Termin, an dem auch der Autor als Fledermaussachverständiger des Landkreises teilnahm, habe zudem ergeben, dass in den teilweise abgestorbenen Bäumen zahlreiche Höhlen existieren.

Es wurde davon ausgegangen, dass die vorhandenen Baumhöhlen im Sinne des § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ von Abendseglern besiedelt werden und somit betroffen sind. Entsprechend können Baumhöhlen zur „Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit“ Teile der Lokalpopulation aufnehmen, die nicht geschädigt werden dürfen.

Es wurde festgelegt, dass weitabstehende bruchgefährdete Äste gekappt werden und dass die Totholzstämme mit Aststümpfen verbleiben. In dem so erwirkten Kompromiss werden die Belange der Verkehrssicherheit als auch die Belange des Artenschutzes in gleicher Weise umgesetzt.

Grundvoraussetzung für die praktische Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange ist eine detaillierte Einweisung des Personals, welches die Kappung der Äste vornahm. Diese Aufgabe wurde dem Fledermaussachverständigen (Autor) übertragen. Worauf ist zu achten, wenn potentiell Fledermäuse erwartet werden und wie wird sich verhalten, wenn Fledermäuse angetroffen werden?

Bereits 2 Stunden nach Beginn der Sicherungsarbeiten kam die Meldung: „Wir haben Fledermäuse!“. Dank der Einweisung der Forstarbeiter konnten so 43 Abendsegler geborgen werden. Die Tiere hielten sich in einem ausgefaulten Ast, der über die Straße ragte, auf.



gekappter Astbereich über der Straße



abgesägter Ast mit Winterquartier

Die Abendsegler wurden nicht in der geöffneten Baumhöhle belassen. Die Tiere zeigten keinerlei Aktivitäten, sie befanden sich im Torpor. Bei Nachttemperaturen um min. -10° C konnten die Abendsegler nicht in der Baumhöhle verbleiben. Sie wurden geborgen und in eine Großraum-Winterhöhle umgesiedelt. Hier clusterten sich die Abendsegler schnell zusammen und verfielen wieder in ihrem neuen Quartier in den Winterschlaf.



Abendsegler während des Transportes zu ihrem neuen Winterquartier

Dieser Fall beweist, dass Verkehrssicherungspflicht auch mit Sinn und Verstand ausgeführt werden kann. Artenschutz darf dabei nicht auf der Strecke bleiben.

Text und Fotos: JÜRGEN Berg
juergen@berg-jo

Literaturhinweis: „Verkehrssicherungspflicht und Artenschutz“. In: Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer, aid 1588/2011, S. 64 ff. (<http://www.aid.de>)

<http://www.mz-web.de/artikel?id=1326700676345>